

Verfügung zu 27.2-1-253

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Teufelsbruch, Tausch der Masten 159, 160, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 244, 245, 254, 255, 258, 266, 281, 289, 290“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 14. Dezember 2021

Auf Grundlage einer Analyse des bestehenden 380-kV-Freileitungsnetzes identifizierte die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) bestehende Masten an Kreuzungen mit Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung, für welche Mastverstärkungsmaßnahmen erforderlich sind. Ziel ist die Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit.

Zusätzlich sind aufgrund der durch den Bund-Länder-Ausschuss „Elektrizitätswirtschaft“ empfohlenen VDE-Regel VDE-AR-N 4210-4 differenzierte Zuverlässigkeitsanforderungen an die Standsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen an Kreuzungsbereichen festgelegt.

Im Sinne der Vorsorge und des sicheren Betriebs plant 50Hertz deshalb zur Erhöhung der Verkehrssicherheit 18 Masten auf der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Teufelsbruch standortgleich zu tauschen. Die auszutauschenden Masten befinden sich in den Gemarkungen Pritzerbe (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Nauen, Bredow, Brieselang, Pausin, Schönwalde (Landkreis Havelland), Bötzw, Hennigsdorf (Landkreis Oberhavel).

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die standortgleichen Wechsel der Masten keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und zwar

- FFH-Gebiet „Untere Havel Süd“ DE 3436-303 (Mast 159),

- FFH-Gebiet „Muhrraben mit Teufelsbruch“ DE 3345-301 (Mast 289),
- FFH-Gebiet „Heimische Heide“ DE 3443-301 (mit Mast 258 in ca.25 m Entfernung),
- Vogelschutzgebiet (SPA) „Niederung der Unteren Havel“ DE 3339-402 (Maste 159, 160),
- Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Havel Süd“ (Maste 159, 160),
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nauen-Brieselang“ (Maste: 245, 254, 255, 258, 266, 281, 289, 290),
- LSG „Westhavelland“ (Maste 159, 160),
- Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Maste 159, 244, 247, 289),
- Überflutungsflächen (UEF) „Flussgebiet Havel mit Nebengewässern“ (Maste 159, 160),
- Wasserschutzgebiet (WSG) „Nauen Zone IIIA“ (Maste: 233, 234, 236, 237).

In den FFH-Gebieten werden wertgebende Lebensraumtypen durch die Mastwechsel nicht beeinträchtigt.

Für das LSG sind die baubedingten Auswirkungen temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Schutzziele aus. Anlagenbedingt ergeben sich durch die Mastveränderung und dem damit verbundenen Fundamentwechsel ebenfalls keine Auswirkungen, die die Schutzziele der LSG dauerhaft nachteilig betreffen. Eine besondere Empfindlichkeit an den Standorten des Vorhabens liegt nicht vor, zumal es sich hier um Maßnahmen an bereits vorhandenen Maststandorten einer bestehenden 380-kV-Freileitung handelt. Betriebsbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der 380-kV-Freileitung.

Geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Der Ersatz des bestehenden Mastes 159 im Überschwemmungsgebiet beinhaltet keine Arbeiten, die den Wasserabfluss behindern können. Die Schutzziele des WSG werden nicht beeinträchtigt, da

Zudem werden die Maste zeitlich versetzt in unterschiedlichen Schaltfenstern ausgetauscht, sodass die potentiellen Umweltauswirkungen entlang der Leitung nicht zeitgleich auftreten.

Die zweite Stufe der Prüfung hat ergab, dass für die geplanten Maßnahmen an den betroffenen Masten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zudem verhindern Vorkehrungen der Vorhabenträgerin mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)